



nks

Koordinierungsstelle
für den NQR | Österreich

Arbeitsbericht **2018**

der NQR-Koordinierungsstelle (NKS)

oead' nks
Koordinierungsstelle
für den NQR | Österreich

IMPRESSUM | NQR-Koordinierungsstelle in Österreich (NKS)
innerhalb der OeAD-GmbH (Österreichische Austauschdienst)-
Gesellschaft mit beschränkter Haftung | Austrian Agency for In-
ternational Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH)
Ebendorferstraße 7 | 1010 Wien | T +43 1 534 08-0 | F -999
nqr@oead.at | www.qualifikationsregister.at | Sitz: Wien
FN 320219 k | ATU64808925 | **Für den Inhalt verantwortlich/
Redaktion:** Udo Bachmayer, Wolfgang Denk, Karl Andrew Müll-
ner | **Layout:** Alexandra Reidinger | April 2019

Gemäß § 4 Abs. 5 Bundesgesetz über den Nationalen Qualifika-
tionsrahmen (NQR-Gesetz) BGBl. I Nr. 14/2016 hat die NQR-Koor-
dinierungsstelle der Bundesministerin oder dem Bundesminister
für Bildung, der Bundesministerin oder dem Bundesminister für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, der NQR-Steuerungs-
gruppe sowie dem Nationalrat jährlich bis spätestens 30. April
einen Arbeitsbericht vorzulegen.

Inhalt

Vorwort	3
Kurzfassung	5
1. Zuordnungen im Jahr 2018	6
a. Meisterprüfung: NQR-Qualifikationsniveau VI	7
b. Klinische Psychologie: NQR-Qualifikationsniveau VIII	13
c. Gesundheitspsychologie: NQR-Qualifikationsniveau VIII	15
d. Abschlussprüfung an den landwirtschaftlichen Fachschulen: NQR-Qualifikationsniveau IV	17
e. Militärberufsunteroffizier/in (MBUO, Erstverwendung): NQR- Qualifikationsniveau IV	21
f. Alle NQR-Zuordnungen im Überblick	23
2. NQR-Koordinierungsstelle (NKS)	24
a. Aufgaben der NQR-Koordinierungsstelle (NKS)	25
b. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NKS	26
c. NQR-Beirat	26
d. Sachverständige Personen	27
e. Budget	28
f. Qualitätsmanagement	29
3. NQR-Steuerungsgruppe	30
4. Der NQR-Zuordnungsprozess	32
5. Zuordnung von nicht-formalen Qualifikationen zum NQR	34
6. Synergien und Zusammenarbeit mit Erasmus+ und anderen europäischen Transparenzinstrumenten	40
7. NQR-Register	42
8. Öffentlichkeitsarbeit	44
Glossar	46
Anhang	48



Vorwort

Da es eine Vielzahl an Qualifikationen aus unterschiedlichen Bildungsbereichen gibt, fällt es oft schwer, den Überblick zu bewahren. Aus dieser Situation heraus entstand der Wunsch nach einer besseren Vergleichbarkeit von Abschlüssen.

Einer europäischen Initiative folgend wurden nationale Qualifikationsrahmen entwickelt, um im Zusammenspiel mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) Mobilität zwischen den Systemen zu fördern und die national sehr heterogenen Bildungssysteme für alle Bürgerinnen und Bürger nachhaltig verständlicher darzustellen.

Der Nationale Qualifikationsrahmen (NQR) in Österreich ist ein Instrument zur Einordnung von Qualifikationen in eines von acht NQR-Qualifikationsniveaus mit der Zielsetzung, Bildungswege und Bildungsabschlüsse verständlicher darzustellen und lebensbegleitendes Lernen zu fördern. Die rechtliche Basis auf nationaler Ebene hierfür ist das 2016 verabschiedete NQR-Gesetz. Auf Grundlage dieses Gesetzes wurde die NQR-Koordinierungsstelle (NKS) innerhalb der OeAD-GmbH eingerichtet und der Zuordnungsprozess für Qualifikationen zum Nationalen Qualifikationsrahmen umfassend definiert und ausgestaltet. Die NKS ist die zentrale Verwaltungs-, Koordinations- und Informationsstelle für den NQR in Österreich.

Der Arbeitsbericht 2018 liegt nun vor und dokumentiert, welche formalen Qualifikationen von der NKS zugeordnet wurden. So wurden beispielsweise mit der Klinischen Psychologie und der Gesundheitspsychologie erstmals Qualifikationen aus dem Gesundheitsbereich einem NQR-Qualifikationsniveau zugeordnet. Der Bericht zeigt zudem, welche Schritte gesetzt wurden, um den NQR weiterzuentwickeln und in allen Bildungsbereichen zu etablieren. Diese Entwicklungen wurden einem breiten Publikum erstmals bei einer Fachtagung präsentiert. Diese Gelegenheit wurde auch dazu genutzt, sich mit Vertreterinnen und Vertretern aller Bildungsbereiche über die ersten Ergebnisse, Chancen und Perspektiven des NQR auszutauschen. So wurden 2018 Kriterien ausgearbeitet und notwendige Schritte gesetzt, um zukünftig auch nicht-formale Qualifikationen zum NQR zuordnen zu können.

Darüber hinaus wurden 2018 wichtige Schritte gesetzt, um den Nationalen Qualifikationsrahmen in seiner Bedeutung für den nationalen und europäischen Bildungsraum zu stärken. Einige Herausforderungen warten noch auf uns, um nicht-formale Qualifikationen aus dem Aus- und Weiterbildungsbereich in den NQR einzubinden. Ich bin zuversichtlich, dass es gelingt, diese Herausforderungen zu meistern und bedanke mich dafür beim Team der NKS, das das Jahr 2018 mit hoher Kompetenz und großem Engagement erfolgreich gestaltet hat.



Jakob Calice, PhD
Geschäftsführer der OeAD-GmbH



Kurzfassung

Von der NKS wurden 2018 gemäß § 5 Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) BGBl. I Nr. 14/2016 folgende Qualifikationen zugeordnet und im NQR-Register veröffentlicht:

- Meisterprüfung: NQR-Qualifikationsniveau VI
- Klinische Psychologie: NQR-Qualifikationsniveau VIII
- Gesundheitspsychologie: NQR-Qualifikationsniveau VIII
- Abschlussprüfung an den landwirtschaftlichen Fachschulen:
NQR-Qualifikationsniveau IV
- Militärberufsunteroffizier/in (MBUO, Erstverwendung):
NQR-Qualifikationsniveau IV

Die NKS führt gemäß § 5 NQR-Gesetz unter www.qualifikationsregister.at ein Online-Register, in dem zugeordnete Qualifikationen abrufbar sind. Dieses NQR-Register umfasst neben der Bezeichnung der Qualifikation, dem Niveau und dem Namen des Qualifikationsanbieters auch eine Beschreibung der Qualifikation und ihrer wesentlichen Lernergebnisse.

Die NKS hat im Jahr 2018 als Teil der Arbeitsgruppe zur Zuordnung von nicht-formalen Qualifikationen zum NQR einen Beitrag zur weiteren Ausgestaltung des Zuordnungsprozesses für den nicht-formalen Bereich geleistet (siehe Kapitel Zuordnung von nicht-formalen Qualifikationen zum NQR, S. 34).

Darüber hinaus hat die NKS 2018 an zahlreichen Veranstaltungen und Tagungen teilgenommen, um die Thematik NQR und Lernergebnisorientierung zu disseminieren und einer breiteren Zielgruppe zugänglich zu machen. Im Herbst 2018 veranstaltete die NKS eine große Konferenz mit dem Titel »Der Nationale Qualifikationsrahmen in Österreich. Erste Zuordnungen – Herausforderungen, Chancen und Perspektiven«. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden alle bisher zugeordneten Qualifikationen sowie das NQR-Register erstmals einem breiten Fachpublikum aller Bildungsbereiche präsentiert. Auf der Fachtagung wurde auch über die Entwicklungen, Ziele und zukünftige Vorhaben im nicht-formalen Bildungsbereich berichtet (s. Kapitel Öffentlichkeitsarbeit, S. 44).

6 Zuordnungen im Jahr 2018

In diesem Kapitel werden alle im Jahr 2018 zugeordneten Qualifikationen vorgestellt, die Reihung ist chronologisch und bezieht sich dabei auf die Veröffentlichung im NQR-Register, wodurch die Zuordnung offizielle Gültigkeit erhält.

Gemäß NQR-Gesetz sind Bachelorstudien automatisch dem NQR-Qualifikationsniveau VI, Masterstudien und Diplomstudien dem NQR-Qualifikationsniveau VII und Doktorats- und PhD-Studien dem NQR-Qualifikationsniveau VIII zugeordnet.

Folgende weitere formale Qualifikationen wurden im Jahr 2018 von der NQR-Koordinierungsstelle (NKS) gemäß § 5 Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) BGBl. I Nr. 14/2016 zugeordnet und im NQR-Register veröffentlicht:



a. Meisterprüfung: NQR-Qualifikationsniveau VI

Die Meisterprüfung wurde in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass alle Meisterprüfungen auf NQR-Qualifikationsniveau VI zugeordnet sind. Folgende fünf Qualifikationen sind exemplarisch im NQR-Register dargestellt:

- Fleischermeister/in
- Friseurmeister/in
- Kraftfahrzeugtechnikmeister/in
- Orthopädieschuhmachermeister/in
- Spenglermeister/in

Qualifikationsanbieter

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Ablauf der Zuordnung Meisterprüfung

Am 23. März 2018 ersuchte das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gemäß § 8 NQR-Gesetz anhand von fünf exemplarischen Meisterprüfungsordnungen um Zuordnung der Meisterprüfung zum NQR-Qualifikationsniveau VI.

Die NKS hat die formale Prüfung des Zuordnungsersuchens durchgeführt und die Zuordnungstauglichkeit festgestellt. Im Zuge der inhaltlichen und formalen Prüfung der Zuordnungsersuchen Meisterprüfung durch die NKS wurden fünf Expertisen von sachverständigen Personen sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt.

Die Zuordnung gemäß § 8 NQR-Gesetz konnte vorgenommen werden, da der Qualifikationsanbieter den Zuordnungsvorschlag mit Angaben und Unterlagen nachvollziehbar begründet hat.

Die NKS hat die Zuordnung einschließlich aller Expertisen der sachverständigen Personen und der Stellungnahme des NQR-Beirats fristgerecht der NQR-Steuerungsgruppe vorgelegt. Die NQR-Steuerungsgruppe hat keinen Einspruch gegen die Zuordnung erhoben.

Durch die Eintragung ins NQR-Register am 21. September 2018 erhielt die Zuordnung offizielle Gültigkeit. Somit ist der Qualifikationsanbieter berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Die Fleischermeisterin/Der Fleischermeister ist in der Lage, Handwerksausübung auf meisterlichem Niveau

- die Schlachtvorgänge zu überwachen.
- Fleisch kontrolliert zu lagern und entsprechend der gewählten Methode zu reifen.
- Fleisch für die Weiterverarbeitung und für den Verkauf fein zu zerlegen.
- Halb- und Fertiggerichte sowie Platten herzustellen.
- Fleischwaren kontrolliert zu lagern und entsprechend der gewählten Methode zu reifen.
- Rezepturen zu kreieren und bestehende Rezepturen weiterzuentwickeln.
- Schlachtnebenprodukte fachgerecht zu verwerten bzw. Schlachtabfälle und Risikomaterial zu entsorgen.
- produktionsbezogene Abläufe zu planen, steuern, überwachen und optimieren.
- fach einschlägige Rechtsvorschriften einzuhalten und deren ordnungsgemäße Umsetzung zu überprüfen.

Unternehmensführung/Entrepreneurship und Unternehmensorganisation

- sämtliche für die Unternehmensbegründung notwendigen Schritte umzusetzen und die Chancen und Herausforderungen ihrer/seiner unternehmerischen Tätigkeit zu beurteilen.
- Unternehmensziele festzulegen und umzusetzen.
- die betrieblichen Aufbau- sowie Ablaufstrukturen und Prozesse festzulegen.
- Kooperationen aufzubauen.
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Optimierung im Betrieb zu implementieren.
- Instrumente der Selbstorganisation und des Zeitmanagements anzuwenden.

Mitarbeiterführung und Personalmanagement

- den Personalbedarf des Betriebes zu planen und die Personalrekrutierung durchzuführen.
- neue Dienstnehmer/innen aufzunehmen bzw. bestehende Dienstverhältnisse ordnungsgemäß zu beenden.
- die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften bei bestehenden Dienstverhältnissen einzuhalten.
- Dienstnehmer/innen zu führen und deren Einsätze zu koordinieren.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:

<https://www.qualifikationsregister.at/public/qualification/44>

Die Meisterin/Der Meister im Handwerk Friseur und Perückenmacher (Stylist) ist in der Lage, Handwerksausübung auf meisterlichem Niveau

Frisuren gestalten, rasieren und Bart schneiden

- Kundenwünsche zu ermitteln und eine fundierte Haaranalyse bzw. eine Diagnose des Kopfhautzustandes auf Grundlage der von der Kundin/vom Kunden gegebenen Informationen durchzuführen.
- einen Behandlungsplan für Haare und Kopfhaut zu erstellen.
- unter Berücksichtigung der Farbenlehre und Stilkunde komplexe haarfarbverändernde Techniken umzusetzen.
- typgerechte Farbakzente mittels unterschiedlicher Auftragstechniken umzusetzen.
- eine permanente Veränderung der Haarstruktur unter Berücksichtigung von Haarqualität und Ausgangslage an der Kundin/am Kunden vorzunehmen.
- innovative Haarschnitte und Frisuren unter Berücksichtigung der jeweiligen Wünsche der Kundin/des Kunden, der Stilkunde sowie der gesellschaftlichen, kulturellen und modischen Einflüsse unter Nutzung ihres/seines kreativen Potenzials zu entwerfen und umzusetzen.

Unternehmensführung/Entrepreneurship und Unternehmensorganisation

- sämtliche für die Unternehmensgründung notwendigen Schritte umzusetzen und die Chancen und Herausforderungen ihrer/seiner unternehmerischen Tätigkeit zu beurteilen.
- Unternehmensziele festzulegen und umzusetzen.
- die betrieblichen Aufbau- sowie Ablaufstrukturen und -prozesse festzulegen.
- Kooperationen aufzubauen.
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -optimierung im Betrieb zu implementieren.
- Instrumente der Selbstorganisation und des Zeitmanagements anzuwenden.

Mitarbeiterführung und Personalmanagement

- den Personalbedarf des Betriebes zu planen und die Personalrekrutierung durchzuführen.
- neue Dienstnehmer/innen aufzunehmen bzw. bestehende Dienstverhältnisse ordnungsgemäß zu beenden.
- die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften bei bestehenden Dienstverhältnissen einzuhalten.
- Dienstnehmer/innen zu führen und deren Einsätze zu koordinieren.
- die Notwendigkeit zur Weiterbildung zu erkennen und die fachliche und persönliche Entwicklung ihrer/seiner Mitarbeiter/innen zu fördern.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
<https://www.qualifikationsregister.at/public/qualification/45>

Die Meisterin/Der Meister im Handwerk Kraftfahrzeugtechnik ist in der Lage, Handwerksausübung auf meisterlichem Niveau

Service und Inspektion

- das Kraftfahrzeug fachgerecht zur Inspektion, zum Service oder zur Reparatur von ihren/seinen Kundinnen/Kunden zu übernehmen.
- mit geeigneten Methoden den Ist-Zustand des Kraftfahrzeugs zu beurteilen, ein Gutachten über die erforderlichen Reparaturmaßnahmen zu erstellen und dafür die Informationen ihrer/seiner Kundinnen/Kunden miteinzubeziehen.
- komplexe Verbindungs-, Be- und Verarbeitungstechniken unter Berücksichtigung der Materialeigenschaften fachgerecht durchzuführen, einschlägige Fehler zu erkennen und diese zu beheben.
- mit der Kundin/dem Kunden einen Reparatur- bzw. Serviceauftrag abzuschließen und diesen termingerecht durchzuführen.
- im Einvernehmen mit der Kundin/dem Kunden einen KFZ-Versicherungsschaden abzuwickeln.
- die am Kraftfahrzeug durchgeführten Einzelleistungen der Arbeiten zu dokumentieren und das Kraftfahrzeug der Kundin/dem Kunden nach erbrachter Leistung ordnungsgemäß zu übergeben.

KFZ-Elektronik

- die Fahrzeuginformationen über elektronische On-Board-, Motormanagement- und BUS-Systeme mittels geeigneter Diagnosegeräte auszulesen, zu interpretieren und Abweichungen zu korrigieren.
- eine fahrzeugtypspezifische Auslesung des elektronischen Komfort-Systems mittels spezieller Test- und Auslesegeräte über OBD oder andere Schnittstellen durchzuführen, Abweichungen zu korrigieren, Softwareupdates des Herstellers in das elektronische Steuerungssystem einzuspielen und je nach Möglichkeit zusätzliche Funktionen auf Wunsch der Kundin/des Kunden freizuschalten und anzulernen.

Unternehmensführung/Entrepreneurship und Unternehmensorganisation

- sämtliche für die Unternehmensgründung bzw. die Betriebsübernahme notwendigen Schritte umzusetzen und die Chancen und Herausforderungen ihrer/seiner unternehmerischen Tätigkeit zu beurteilen.
- Unternehmensziele festzulegen und umzusetzen.
- die betrieblichen Strukturen und Prozesse festzulegen.
- betriebliche Qualitätsstandards festzulegen, im Betrieb zu implementieren und diese laufend zu optimieren.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
<https://www.qualifikationsregister.at/public/qualification/46>

Die Orthopädieschuhmachermeisterin/Der Orthopädieschuhmachermeister ist in der Lage, Fachliche Qualifikationen auf meisterlichem Niveau

Anamnese und Entwicklung von Versorgungsplänen aufgrund ärztlicher Verordnungen und deren Dokumentation

- Physiologien und Pathologien sowie Störungen des Bewegungsapparates und des Gangbildes eigenständig zu erkennen.
- in der Regel nach ärztlicher Verordnung eine fundierte Analyse des versorgungsrelevanten Ist-Zustandes der Kundin/des Kunden zu erstellen.
- wenn nötig, mit der verordnenden Ärztin bzw. Fachärztin/dem verordnenden Arzt bzw. Facharzt auf medizinischem Niveau zu kommunizieren.
- einen individuellen Versorgungsplan für die Kundin/den Kunden zu erstellen.
- versorgungsspezifisch mithilfe von geeigneten orthopädischen Heilbehelfen und Hilfsmitteln Stütz- und Korrekturmaßnahmen die optimale Druckverteilung vorzunehmen.
- die einzelnen Arbeitsschritte eindeutig zu dokumentieren.

Anfertigung und Anpassung von orthopädischen Heilbehelfen und Hilfsmitteln

- unterschiedliche Einlagentypen anzufertigen, anzupassen und in den geeigneten Schuh einzupassen.
- orthopädische Schuhzurichtungen an für die jeweilige Versorgung geeigneten Konfektionsschuhen, in der Regel nach ärztlicher Verordnung, anzufertigen und anzupassen.
- orthopädische Maßschuhe entsprechend dem ausgearbeiteten Versorgungsplan anzufertigen.

Unternehmensführung/Entrepreneurship und Unternehmensorganisation

- sämtliche für die Unternehmensgründung notwendigen Schritte umzusetzen und die Chancen und Herausforderungen ihrer/seiner unternehmerischen Tätigkeit zu beurteilen.
- Unternehmensziele festzulegen und umzusetzen.
- die betrieblichen Aufbau- sowie Ablaufstrukturen und -prozesse festzulegen.
- Kooperationen aufzubauen.
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -optimierung im Betrieb zu implementieren.
- Instrumente der Selbstorganisation und des Zeitmanagements anzuwenden.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
<https://www.qualifikationsregister.at/public/qualification/47>

Die Spenglermeisterin/Der Spenglermeister ist in der Lage, Handwerksausübung auf meisterlichem Niveau

Planung

- Kundinnen/Kunden fachgerecht zu beraten und ihr/sein Leistungsangebot zu präsentieren.
- Spenglerarbeiten zu planen.
- Zeichnungen und Pläne normgerecht zu erstellen.
- berufsbezogene Berechnungen durchzuführen.
- Angebote für einzelne Aufträge bzw. umfassende Projekte zu erstellen.
- das Management von Spengleraufträgen bzw. umfassenden Spenglerprojekten zu übernehmen.
- das für einen Auftrag bzw. für ein umfassendes Projekt benötigte Material unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze zu beschaffen.

Ausführung

- Baustellen einzurichten und Baustelleneinrichtungen zu übernehmen.
- Vorleistungen anderer Gewerke zu überprüfen.
- Bauteile und Baugruppen aus Metallen und Kunststoffen für die Montage vorzufertigen.
- Dämmungen und Abdichtungen auszuführen und Oberflächen zu schützen.
- für vorgefertigte Bauteile Unterkonstruktionen zu erstellen und diese unter Berücksichtigung architektonischer und optischer Anforderungen sowie geltender Vorschriften zu montieren.
- von Spenglerinnen/Spenglern erzeugte Bauelemente zu sanieren, zu reparieren und instand zu setzen und zu warten.

Abnahme und Abrechnung

- Abnahmen und Übergaben der ausgeführten Arbeiten mit Bauherren oder der örtlichen Bauaufsicht (OBA)/Bauleitung durchzuführen.
- Abrechnungen ordnungsgemäß durchzuführen.

Unternehmensführung/Entrepreneurship und Unternehmensorganisation

- sämtliche für die Unternehmensgründung notwendigen Schritte umzusetzen und die Chancen und Herausforderungen ihrer/seiner unternehmerischen Tätigkeit zu beurteilen.
- Unternehmensziele festzulegen und umzusetzen.
- die betrieblichen Aufbau- sowie Ablaufstrukturen und -prozesse festzulegen.
- Kooperationen aufzubauen.
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -optimierung im Betrieb zu implementieren.
- Instrumente der Selbstorganisation und des Zeitmanagements anzuwenden.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:

<https://www.qualifikationsregister.at/public/qualification/48>

b. Klinische Psychologie: NQR-Qualifikationsniveau VIII

Qualifikationsanbieter

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Konsumentenschutz

Ablauf der Zuordnung Klinische Psychologie

Das Ersuchen um Zuordnung der Qualifikation Klinische Psychologie zum Nationalen Qualifikationsrahmen langte am 8. März 2018 bei der NKS ein. Neben dem Zuordnungersuchen wurden die Annexe Psychologengesetz, das Zeugnis sowie die Anmeldung zur Eintragung in die Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen übermittelt. Der Qualifikationsanbieter hat um das NQR-Qualifikationsniveau VIII angesucht.

Die NKS hat die formale Prüfung des Zuordnungersuchens durchgeführt und die Zuordnungstauglichkeit der Qualifikation festgestellt. Im Zuge der inhaltlichen Prüfung des Zuordnungersuchens durch die NKS wurden zusätzliche Expertisen von zwei sachverständigen Personen sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt.

Die Zuordnung gemäß § 8 NQR-Gesetz konnte vorgenommen werden, da der Qualifikationsanbieter den Zuordnungsvorschlag mit Angaben und Unterlagen nachvollziehbar begründet hat.

Die NKS hat die Zuordnung einschließlich aller Expertisen der sachverständigen Personen und der Stellungnahme des NQR-Beirats fristgerecht der NQR-Steuerungsgruppe vorgelegt. Die NQR-Steuerungsgruppe hat keinen Einspruch gegen die Zuordnung erhoben.

Durch die Eintragung ins NQR-Register am 17. Dezember 2018 erhielt die Zuordnung offizielle Gültigkeit. Somit ist der Qualifikationsanbieter berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Kenntnisse

Die Klinische Psychologin/Der Klinische Psychologe verfügt über Expertenwissen im Bereich der Klinischen Psychologie auf höchstem Niveau zur eigenständigen Bewältigung sämtlicher fachlicher Fragestellungen, insbesondere in den Bereichen klinisch-psychologische Diagnostik, klinisch-psychologische Interventionen, klinisch-psychologische Rehabilitation und Erstellung von klinisch-psychologischen Gutachten.

Sie/Er verfügt über umfassendes Wissen aus verschiedenen fachlichen Disziplinen, insbesondere zum Zweck der Prävention einschließlich Gesundheitsförderung, Behandlung von akuten und chronischen psychischen Erkrankungen, Rehabilitation, Förderung von sozialen Kompetenzen einschließlich Supervision sowie Lehre und Forschung.

Fertigkeiten

Die Klinische Psychologin/Der Klinische Psychologe ist in der Lage, in ihrem/seinem klinischen Fachbereich neue Erkenntnisse aus der praktischen Tätigkeit sowie aus Forschung und Lehre abzuleiten und für Innovationen (z. B. im Bereich neuer klinisch-psychologischer Verfahren oder Prozesse) zu nutzen. Sie/Er ist in der Lage, unter Anwendung verschiedener klinisch-psychologischer Interventionsstrategien Symptomen vorzubeugen, diese zu mildern oder zu beseitigen oder behandlungsbedürftige Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern oder die Entwicklung, Reifung und Gesundheit der Behandelten zu fördern und zu erhalten oder wiederherzustellen und aus dieser Arbeit neue Erkenntnisse zu generieren.

Kompetenzen

Die Klinische Psychologin/Der Klinische Psychologe ist in der Lage, folgende Tätigkeiten fachlich unabhängig, selbstständig, eigenverantwortlich und wissenschaftlich fundiert auszuführen:

- Diagnostik von psychischen Störungen und psychischen Krankheiten und von psychologischen Einflussfaktoren bei anderen Krankheiten, bei unterschiedlichen Fragestellungen und verschiedenen Altersgruppen
- Erstellung von klinisch-psychologischen Befunden und Gutachten
- klinisch-psychologische Behandlung sowie Beratung von Personen mit psychischen Krankheiten und Störungen in verschiedenen Settings, bei verschiedenen Störungsbildern und Problemstellungen sowie mit verschiedenen Altersgruppen, wobei auch ein fachlicher Austausch im multiprofessionellen Team von Gesundheitsberufen, insbesondere mit Ärztinnen/Ärzten, erfolgt
- Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge im Bereich der primären Gesundheitsversorgung
- Teamgespräche, Visiten, Besprechungen in multiprofessioneller Zusammenarbeit, insbesondere mit anderen Gesundheitsberufen

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
<https://www.qualifikationsregister.at/public/qualification/51>

c. Gesundheitspsychologie: NQR-Qualifikationsniveau VIII

Qualifikationsanbieter

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Ablauf der Zuordnung Gesundheitspsychologie

Das Ersuchen um Zuordnung der Qualifikation Gesundheitspsychologie zum Nationalen Qualifikationsrahmen langte am 8. März 2018 bei der NKS ein. Neben dem Zuordnungsersuchen wurden die Annexe Psychologengesetz, das Zeugnis sowie die Anmeldung zur Eintragung in die Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen übermittelt. Der Qualifikationsanbieter hat um das NQR-Qualifikationsniveau VIII angesucht.

Die NKS hat die formale Prüfung des Zuordnungsersuchens durchgeführt und die Zuordnungstauglichkeit der Qualifikation festgestellt. Im Zuge der inhaltlichen Prüfung des Zuordnungsersuchens durch die NKS wurden zusätzliche Expertisen von zwei sachverständigen Personen sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt.

Die Zuordnung gemäß § 8 NQR-Gesetz konnte vorgenommen werden, da der Qualifikationsanbieter den Zuordnungsvorschlag mit Angaben und Unterlagen nachvollziehbar begründet hat.

Die NKS hat die Zuordnung einschließlich aller Expertisen der sachverständigen Personen und der Stellungnahme des NQR-Beirats fristgerecht der NQR-Steuerungsgruppe vorgelegt. Die NQR-Steuerungsgruppe hat keinen Einspruch gegen die Zuordnung erhoben.

Durch die Eintragung ins NQR-Register am 17. Dezember 2018 erhielt die Zuordnung offizielle Gültigkeit. Somit ist der Qualifikationsanbieter berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Kenntnisse

Die Gesundheitspsychologin/Der Gesundheitspsychologe verfügt über Expertenwissen im Bereich der Gesundheitspsychologie auf höchstem Niveau zur eigenständigen Bewältigung sämtlicher fachlicher Fragestellungen, insbesondere in den Bereichen gesundheitspsychologische Analyse und Begutachtung, gesundheitspsychologische Interventionen, gesundheitspsychologische Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation sowie Erstellung von gesundheitspsychologischen Gutachten.

Sie/Er verfügt über umfassendes Wissen aus verschiedenen fachlichen Disziplinen, insbesondere zum Zweck der Prävention einschließlich Gesundheitsförderung, Rehabilitation, Förderung von sozialen Kompetenzen einschließlich Supervision sowie Lehre und Forschung.

Fertigkeiten

Die Gesundheitspsychologin/Der Gesundheitspsychologe ist in der Lage, in ihrem/seinem Fachbereich neue Erkenntnisse aus der praktischen Tätigkeit sowie aus Forschung und Lehre abzuleiten und für Innovationen (z. B. im Bereich neuer gesundheitspsychologischer Verfahren oder Prozesse) zu nutzen. Sie/Er ist in der Lage, unter Anwendung verschiedener gesundheitspsychologischer Interventionsstrategien Symptomen vorzubeugen, diese zu mildern oder zu beseitigen oder behandlungsbedürftige Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern oder die Entwicklung, Reifung und Gesundheit der Behandelten zu fördern und zu erhalten oder wiederherzustellen und aus dieser Arbeit neue Erkenntnisse zu generieren.

Kompetenzen

Die Gesundheitspsychologin/Der Gesundheitspsychologe ist in der Lage, folgende Tätigkeiten

fachlich unabhängig, selbstständig, eigenverantwortlich und wissenschaftlich fundiert auszuführen:

- Beratung von Personen aller Altersstufen und Gruppen im Hinblick auf die gesundheitsfördernden Aspekte des individuellen Verhaltens sowie von Institutionen im Hinblick auf die personenbezogenen, sozialen und strukturellen Einflussfaktoren auf die körperliche und psychische Gesundheit
- gesundheitspsychologische Diagnostik und Behandlung von Personen aller Altersstufen und Gruppen in Bezug auf die verschiedenen psychischen Aspekte gesundheitsbezogenen Risikoverhaltens (z. B. Ernährung, Bewegung, Substanzmissbrauch, Stressbewältigung)
- Planung, Durchführung und Evaluation von gesundheitsfördernden Maßnahmen und Projekten in verschiedenen Settings (Kindergarten und Schule, Arbeitsplatz und Betrieb, soziales Wohnumfeld, Einrichtungen der primären Gesundheitsversorgung), insbesondere im Rahmen von Projekten
- Mitarbeiter/innen- und teambezogene Aufgaben im Rahmen einer multiprofessionellen Zusammenarbeit, insbesondere mit anderen Gesundheitsberufen

Kompetenz im Hinblick auf administrative Aufgaben

Dokumentation der Anamnese, Dokumentation der Einzelinterventionen und des Verlaufs, Erstellen von Informationsmaterial für die Patientinnen/Patienten zu spezifischen, klinisch relevanten Themen.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
<https://www.qualifikationsregister.at/public/qualification/52>

d. Abschlussprüfung an den Landwirtschaftlichen Fachschulen: NQR-Qualifikationsniveau IV

Die Abschlussprüfungen der mindestens 3-jährigen Landwirtschaftlichen Fachschulen wurden im Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass alle Abschlüsse auf NQR-Qualifikationsniveau IV zugeordnet sind. Folgende sechs Qualifikationen sind exemplarisch im NQR-Register dargestellt:

- Abschlussprüfung an der Landwirtschaftlichen Fachschule in der Fachrichtung ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement
- Abschlussprüfung an der Landwirtschaftlichen Fachschule in der Fachrichtung Gartenbau
- Abschlussprüfung an der Landwirtschaftlichen Fachschule in der Fachrichtung Landwirtschaft
- Abschlussprüfung an der Landwirtschaftlichen Fachschule in der Fachrichtung Obstbau und/oder Obstbau und Obstverwertung
- Abschlussprüfung an der Landwirtschaftlichen Fachschule in der Fachrichtung Pferdewirtschaft
- Abschlussprüfung an der Landwirtschaftlichen Fachschule in der Fachrichtungen Weinbau und/oder Weinbau und Kellerwirtschaft

Im vorliegenden Arbeitsbericht werden zwei von den insgesamt sechs Fachrichtungen exemplarisch mit Auszügen aus den Zuordnungsersuchen dargestellt. Mehr Details zu den anderen Fachrichtungen der landwirtschaftlichen Fachschulen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link: <https://www.qualifikationsregister.at/public/qualification-search/?qualType=30183&searchstring>

Qualifikationsanbieter

Ämter der Landesregierungen folgender Bundesländer: Oberösterreich, Burgenland, Niederösterreich, Steiermark, Salzburg, Kärnten, Vorarlberg, Tirol

**Ablauf der Zuordnung
Abschlussprüfung an der
Landwirtschaftlichen
Fachschule**

Am 7. September 2018 ersuchte die Verbindungsstelle der Bundesländer (im Auftrag der Ämter der Landesregierungen der Bundesländer Oberösterreich, Burgenland, Niederösterreich, Steiermark, Salzburg, Kärnten, Vorarlberg, Tirol) um Zuordnung der Qualifikation Abschlussprüfung an der Landwirtschaftlichen Fachschule zum NQR-Qualifikationsniveau IV und übermittelte hierfür sechs exemplarische Zuordnungsersuchen.

Die NKS hat die inhaltliche und formale Prüfung der Zuordnungsersuchen durchgeführt und die Zuordnungstauglichkeit der Qualifikationen festgestellt. Im Zuge der inhaltlichen Prüfung der Zuordnungsersuchen durch die NKS wurde die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt.

Die Zuordnung gemäß § 8 NQR-Gesetz konnte vorgenommen werden, da der Qualifikationsanbieter den Zuordnungsvorschlag mit Angaben und Unterlagen nachvollziehbar begründet hat.

Die NKS hat die Zuordnung einschließlich der Stellungnahme des NQR-Beirats fristgerecht der NQR-Steuerungsgruppe vorgelegt. Die NQR-Steuerungsgruppe hat keinen Einspruch gegen die Zuordnung erhoben.

Durch die Eintragung ins NQR-Register am 17. Dezember 2018 erhielt die Zuordnung offizielle Gültigkeit. Somit ist der Qualifikationsanbieter berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Die Absolventinnen/Die Absolventen der dreijährigen Landwirtschaftlichen Fachschulen der Fachrichtung Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement können

- die Produktionsgrundlagen Klima und Boden beschreiben, darstellen und interpretieren, die Lebensvorgänge der Pflanze beschreiben und regionale gartenbauliche Kulturpflanzen bestimmen, anbauen, sachgerecht düngen und pflegen, ernten und lagern.
- Nutztiere artspezifisch unterscheiden, halten und pflegen sowie die Qualität der Lebensbedingungen in Bezug auf die Grundbedürfnisse der Nutztiere beurteilen.
- die Auswirkungen von ökologischen und ökonomischen Handlungen auf die Kreislaufwirtschaft beurteilen.
- biologische von konventionellen Produktionsverfahren unterscheiden und bewerten.
- die Aufgaben der Nahrung erklären und ihr eigenes Ernährungsverhalten im Hinblick auf Ernährung und Gesundheit analysieren. Sie können die Bedeutung der Inhaltsstoffe für die menschliche Ernährung erklären, die wichtigsten Kost- und Ernährungsformen bewerten, ernährungsbedingte Stoffwechselerkrankungen beschreiben und Rückschlüsse daraus ziehen sowie Eigenschaften der Lebensmittelinhaltsstoffe bei ihrer küchentechnischen Anwendung berücksichtigen.
- die wichtigsten Grundlagen des Lebensmittelgesetzes für die Ernährung und Küchenführung berücksichtigen, die Qualität der Lebensmittel sensorisch bewerten und eine Auswahl nach Qualitätskriterien und Verwendungszwecken treffen.
- Lebensmittel für die Verarbeitung vorbereiten und diese nach Rezepturen nähr- und wirkstoffschonend zubereiten sowie fachgerecht anrichten und präsentieren.
- Speisepläne nach den Kriterien der vollwertigen Ernährung analysieren sowie kulinarische Trends und regionale Spezialitäten bei der Speisenzubereitung berücksichtigen.
- Menü- und Speisepläne zielgerichtet erstellen und kalkulieren.
- anhand von betrieblichen, ökonomischen und personellen Ressourcen Arbeitsabläufe planen und gestalten.
- Mise-en-Place-Arbeiten im Service anlassbezogen durchführen, Serviceabläufe situationsgerecht planen und Speisen und Getränke korrekt servieren.
- eine geeignete Speisen- und Getränkeauswahl treffen, Menü- und Getränkekarten zielgruppenorientiert anfertigen, Bestellungen aufnehmen und eine ordnungsgemäße Abrechnung durchführen.
- Haushaltsführung für eine bestimmte Zielgruppe definieren, planen und umsetzen und den Wert professioneller hauswirtschaftlicher Versorgungs- und Betreuungsleistungen berechnen.
- fachgerecht Getränke zubereiten und hinsichtlich ihrer Wirkung, Herstellung und Herkunft beschreiben.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
<https://www.qualifikationsregister.at/public/qualification/53>

Die Absolventinnen/Die Absolventen der Landwirtschaftlichen Fachschule der Fachrichtung Gartenbau können

- die wichtigsten Pflanzennährstoffe und ihre Wirkung erklären, gärtnerische Erden, Substrate und Zuschlagstoffe erkennen und diese voneinander unterscheiden und beurteilen sowie generative und vegetative Vermehrungsarten beschreiben und durchführen.
- Nützlinge, Krankheiten und Schädlinge erkennen und deren Bedeutung erläutern.
- die verschiedenen Pflanzenschutzmaßnahmen planen und sachgerecht durchführen.
- Zierpflanzen und Stauden erkennen und bestimmen, Verfahren zu deren Kultivierung beschreiben und durchführen sowie für einzelne Kulturen eine Kulturplanung erstellen.
- Klima- und Kultursteuerungsmöglichkeiten erklären und Zierpflanzen und Stauden vermarkten.
- Gemüse und Kräuter erkennen und bestimmen, Verfahren zu deren Kultivierung beschreiben und durchführen sowie für einzelne Kulturen eine Kulturplanung erstellen, Klima- und Kultursteuerungsmöglichkeiten erklären und Gemüse und Kräuter vermarkten.
- Gehölze erkennen und bestimmen, Verfahren zu deren Kultivierung beschreiben und durchführen sowie für einzelne Gehölze eine Kulturplanung erstellen, Klima- und Kultursteuerungsmöglichkeiten erklären und Gehölze richtig schneiden und vermarkten.
- Schnittblumen, pflanzliche Werkstoffe, Materialien und Hilfsstoffe erkennen und diese zu Arrangements verarbeiten und vermarkten sowie Gestaltungspläne entwerfen.
- historische Gärten beschreiben, Pflanzen für die Gartengestaltung erkennen, Gärten planen und Garten- und Grünflächengestaltungen ausführen.
- Innenraumbegrünungen planen, ausführen, pflegen und evaluieren.
- Maschinen fahren und bedienen sowie die im Rahmen der Straßenverkehrsordnung (StVO) notwendigen Maßnahmen für die Verkehrs- und Einsatzsicherheit anwenden.
- Verschleiß und Defekte an Maschinen und Geräten diagnostizieren und reparieren bzw. Wartungs- und Servicearbeiten unter Zuhilfenahme von Betriebsanleitungen ordnungsgemäß durchführen.
- Maschinen und Geräte ressourcen-, natur- und umweltschonender einsetzen und für den Ankauf von Maschinen und Geräten die richtigen, bedarfsgerechten und ökonomischen Entscheidungen treffen.
- technische und metallische Werkstoffe sicher, norm- und zielgerichtet bis hin zur Fertigung von einfachen Gebrauchsgegenständen be- und verarbeiten.
- die Betriebstechnik in Bezug auf die elektrische und/oder alternative (Bio-)Energieversorgung und deren Gefahrenpotenzial für Mensch und Tier beurteilen und Maßnahmen für einen sicheren und energieeffizienten Betrieb setzen.
- Anforderungen an ein Gebäude formulieren, Planskizzen erstellen, die erforderlichen Bauanträge und Förderansuchen ausfüllen und einreichen.
- Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten mit den verschiedensten Werkstoffen wie Holz, Metall, Beton usw. selbst durchführen bzw. veranlassen.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
<https://www.qualifikationsregister.at/public/qualification/54>

**e. Militärberufsunteroffizier/in (MBUO, Erstverwendung):
NQR- Qualifikationsniveau IV**

Qualifikationsanbieter Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

**Ablauf der Zuordnung
Militärberufsunteroffizier/in** Am 23. August 2018 ersuchte das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport um Zuordnung der Qualifikation Militärberufsunteroffizier/in (MBUO, Erstverwendung) zum NQR-Qualifikationsniveau IV.

Die NKS hat die inhaltliche und formale Prüfung des Zuordnungsersuchens durchgeführt und die Zuordnungstauglichkeit der Qualifikationen festgestellt.

Im Zuge der inhaltlichen und formalen Prüfung des Zuordnungsersuchens Militärberufsunteroffizier/in (MBUO, Erstverwendung) durch die NKS wurden zwei Expertisen von sachverständigen Personen sowie die im Zuordnungsverfahren vorgesehene Stellungnahme des NQR-Beirats eingeholt.

Die Zuordnung gemäß § 8 NQR-Gesetz konnte vorgenommen werden, da der Qualifikationsanbieter den Zuordnungsvorschlag mit Angaben und Unterlagen nachvollziehbar begründet hat.

Die NKS hat die Zuordnung einschließlich aller Expertisen der sachverständigen Personen und der Stellungnahme des NQR-Beirats fristgerecht der NQR-Steuerungsgruppe vorgelegt. Die NQR-Steuerungsgruppe hat keinen Einspruch gegen die Zuordnung erhoben.

Durch die Eintragung ins NQR-Register am 17. Dezember 2018 erhielt die Zuordnung offizielle Gültigkeit. Somit ist der Qualifikationsanbieter berechtigt, das NQR-Qualifikationsniveau anzuführen.

Die Absolventin/Der Absolvent

- kann alle für eine Führungskraft auf der militärischen Trupp- oder Gruppenebene relevanten Grundlagen für den militärischen Einsatz anwenden und verfügt über hohe Führungskompetenz auf der Ebene eines Organisationselements in der Größenordnung eines Trupps oder einer Gruppe im Feld waffengattungsspezifischer Einsatzaufgaben.
- erfüllt innerhalb des Spektrums allgemeiner Einsatzaufgaben die wesentlichsten waffengattungsunabhängigen Aufgaben mit Bezug auf Standardsituationen im Inlands- und Auslandseinsatz und führt dabei auf Basis der dafür erforderlichen physischen und psychischen Belastbarkeit eine Gruppe nach dem Modell der Jägertruppe.
- kann auf Basis einer vorhandenen Lagebeschreibung oder Situationserfassung und unter Anwendung entsprechender Führungsgrundlagen und Führungsvorschriften die erforderlichen Schritte eines Entscheidungsprozesses bis zur Entschlussfassung umsetzen.
- kennt die theoretischen und fachlichen Grundlagen der eigenen Waffengattung oder Fachrichtung zu militärischem Handeln im Bereich Sicherung, Marsch, Verteidigung und kann diese situationsangepasst umsetzen.
- führt das entsprechende Organisationselement (Trupp oder Gruppe) beim gefechtsmäßigen Scharfschießen auch in größerem Rahmen («Zug»).
- nimmt im Rahmen eines Schul- und Gefechts-schießens Sicherheitsfunktionen verantwortungsvoll wahr.
- kann die für ihre/seine Tätigkeit erforderlichen Grundsätze der Psychologie sowie der psychologischen Resilienz im Einsatz inklusive der Maßnahmen und deren Bewältigung verstehen, erklären und in der Praxis anwenden.
- ist sich der Bedeutung der Kommunikation als Führungsinstrument bewusst und kann ein Kritikgespräch situationsgerecht einsetzen sowie ein Feedback-Gespräch durchführen.
- kann aufgrund moderner Erkenntnisse der Menschenführung steuernd und richtungsweisend zur Verwirklichung eines Führungszieles, auch unter besonderer Belastung, einwirken.
- verfügt über das erforderliche Grundlagenwissen des internationalen Rechts, des humanitären Völkerrechts, des EU-Rechts, des Verfassungsrechts, des Wehrrechts und der Behördenorganisation und kann dieses Wissen in Standardsituationen im Rahmen der Ausbildung und des Einsatzes anwenden.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:

<https://www.qualifikationsregister.at/public/qualification/59>

f. Alle NQR-Zuordnungen im Überblick

In dieser Aufstellung sehen Sie alle bisher zugeordneten Qualifikationen, die Reihung ist chronologisch und bezieht sich dabei auf die Veröffentlichung im NQR-Register.

- Berufsbildende mittlere Schulen: Niveau IV
- Lehrberufe: Niveau IV
- Berufsbildende höhere Schulen: Niveau V
- Ingenieur/in: Niveau VI
- Meisterprüfung: Niveau VI
- Klinische Psychologie: Niveau VIII
- Gesundheitspsychologie: Niveau VIII
- Landwirtschaftliche Fachschulen: Niveau IV
- Militärberufsunteroffizier/in: Niveau IV

NQR-Koordinierungsstelle (NKS)

Gemäß § 4 NQR-Gesetz haben das vormalige Bundesministerium für Bildung (BMB) und das vormalige Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) mit der OeAD-GmbH einen Vertrag zur Besorgung der Aufgaben der NQR-Koordinierungsstelle (NKS) abgeschlossen.

Die NKS ist als weisungsfreies Organ in der OeAD-GmbH eingerichtet und eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Abteilung »Qualitätsentwicklung und Transparenz«. Die OeAD-GmbH ist Österreichs führende gemeinnützige Dienstleistungs- und Serviceeinrichtung im Bereich der internationalen Bildungs- und Wissenschaftskooperation. Darüber hinaus sind dort auch Initiativen wie die nationalen Zentren von Euroguidance, Europass, ECVET und die Bologna Servicestelle verortet.



a. Aufgaben der NQR-Koordinierungsstelle (NKS)

Die Aufgaben der NKS werden durch das NQR-Gesetz definiert und sind vertraglich mit dem BMBWF sowie durch die Geschäftsordnung der NKS und die NQR-Leitlinien geregelt.

Die NKS hat gemäß § 5 NQR-Gesetz die formale und inhaltliche Prüfung durchzuführen, mit dem Ziel, die den Gegenstand des Zuordnungsersuchens bildende Qualifikation einem der acht NQR-Qualifikationsniveaus zuzuordnen. Die Aufgaben der NKS umfassen neben der Zuordnung von Qualifikationen zum NQR die Unterstützung und Begleitung der am Zuordnungsprozess beteiligten Gremien und der das Zuordnungsersuchen einbringenden Stellen. Die NKS bietet auch technische und inhaltliche Unterstützung bei der Erstellung der Zuordnungsersuchen.

Die NKS informiert die Qualifikationsanbieter bzw. die ein Zuordnungsersuchen einbringenden Stellen mittels Informationsveranstaltungen über den NQR sowie über den Ablauf eines Zuordnungsverfahrens.

Zusätzlich trägt die NKS zur nationalen und internationalen Vernetzung bei, insbesondere durch Beteiligung am europäischen Netzwerk der nationalen Koordinierungsstellen und die allfällige Entsendung in die EQF Advisory Group. Die EQF Advisory Group ist das zentrale Gremium auf europäischer Ebene, das die Europäische Kommission unterstützt und die Kohärenz und Transparenz zwischen den Nationalen Qualifikationsrahmen der einzelnen Länder und dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) gewährleistet.

Die NKS hat darüber hinaus ein Online-Register (NQR-Register) über zugeordnete Qualifikationen zu führen. Das NQR-Register ist auf einer von der NKS zu wartenden Website öffentlich zugänglich. Weitere Kernaufgaben der NKS sind die Weiterentwicklung und Verbesserung der Website, Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung von Synergien mit anderen europäischen Transparenzinstrumenten.

b. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NKS

Die NKS besteht aus drei Vollzeitmitarbeitern, die in ihrer Expertentätigkeit für die Erfüllung der Aufgaben der NKS, für die formale und inhaltliche Prüfung von Zuordnungsersuchen sowie für die Zuordnung von Qualifikationen zum NQR verantwortlich sind, unterstützt von einer Programmassistenz in Teilzeit.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NKS sind bei allen Tätigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit dem Zuordnungsprozess stehen, weder den Bundesminister/innen noch der Geschäftsführung oder der Abteilungsleitung der OeAD-GmbH weisungsunterworfen.

c. NQR-Beirat

Bei der NKS wurde ein sachverständiger Beirat (NQR-Beirat) zur Beratung der NKS eingerichtet. Der NQR-Beirat hat im Zuge der Prüfung von Zuordnungsersuchen nach Maßgabe der §§ 8 und 9 NQR-Gesetz eine Stellungnahme zu erstellen.

2018 gab es vier NQR-Beiratssitzungen. In diesen Sitzungen sind die in Kapitel 1 beschriebenen Zuordnungsersuchen behandelt und die im Zuordnungsprozess vorgesehenen Stellungnahmen des NQR-Beirats erstellt worden.

Zusätzlich unterstützte der NQR-Beirat die NKS bei der von der NQR-Steuerungsgruppe initiierten Anpassung und Überarbeitung der Formatvorlage für das Zuordnungsersuchen für den nicht-formalen Bereich. Nach Abschluss der Adaptierungen ist die neue Formatvorlage für das Zuordnungsersuchen in der NQR-Steuerungsgruppe zur Abstimmung gebracht worden, seit 1. Jänner 2019 gültig und online unter <https://www.qualifikationsregister.at/service/downloads> abrufbar.

Im Herbst 2018 hat die NKS eine Evaluierung der bisherigen Zusammenarbeit mit dem NQR-Beirat geplant. Der extern begleitete Prozess wird Anfang 2019 starten, gemeinsam sollen Zielsetzungen für eine optimierte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen NQR-Gremien erarbeitet werden.

d. Sachverständige Personen

Die NQR-Koordinierungsstelle kann gemäß NQR-Gesetz § 5 Abs. 3 im Zuge der Prüfung der Zuordnungsersuchen Stellungnahmen von sachverständigen Personen einholen. Diese haben das jeweilige Zuordnungsersuchen objektiv auf Basis ihrer fachlichen Expertise unabhängig zu bewerten. Die Liste der sachverständigen Personen ist numerisch nicht beschränkt. Sie umfasst aufgrund von Nominierungen von Mitgliedern der NQR-Steuerungsgruppe oder durch offene Bewerbungen bei der NQR-Koordinierungsstelle selbst so viele Expertinnen und Experten wie erforderlich, um alle Fachbereiche des österreichischen Qualifikationssystems abzudecken und eine Auswahl an sachverständigen Personen je nach Sachverhalt treffen zu können.

Laut Erläuterungen zum NQR-Gesetz hat die NQR-Koordinierungsstelle in besonderem Maße Sorge für die Unabhängigkeit der sachverständigen Personen in Bezug auf die Beurteilung der Zuordnungsersuchen sowie für deren Anonymität zu tragen. Die sachverständige Person ist verpflichtet, das Zuordnungsersuchen objektiv und unabhängig, allein auf Basis ihrer fachlichen Expertise zu bewerten. Das heißt, dass sie sich in keiner Position befinden darf, in der persönliche, wirtschaftliche, dienstliche oder sonstige Interessen (wenn auch nur dem Anschein nach) einen Konflikt mit dieser grundlegenden Verpflichtung zur Objektivität und Unabhängigkeit darstellen.

Um eine objektive, unparteiliche und unbeeinflussbare Tätigkeit der sachverständigen Personen zu gewährleisten, werden Expertisen nur anonymisiert an die Gremien des NQR-Zuordnungsprozesses weitergegeben. Das Prozedere hat sich bei den bisherigen Zuordnungen als sehr praktikabel erwiesen.

Die NQR-Koordinierungsstelle führt derzeit 220 Personen auf der von der NQR-Steuerungsgruppe genehmigten Liste der sachverständigen Personen. Davon sind insgesamt 148 Personen (etwa 70 %) direkt von Mitgliedern der NQR-Steuerungsgruppe nominiert.

Für die im Jahr 2018 durchgeführten Zuordnungen wurden insgesamt 11 Expertisen eingeholt:

- 5 Expertisen für das Ersuchen Meisterqualifikation
- 2 Expertisen für das Ersuchen Klinische Psychologie
- 2 Expertisen für das Ersuchen Gesundheitspsychologie
- 2 Expertisen für das Ersuchen Militärberufsunteroffizier/in (MBUO, Erstverwendung)

Bei der Meisterqualifikation haben vier von fünf Expertisen das angesuchte NQR-Niveau VI unterstützt. Bei den Qualifikationen Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie waren die Expertisen nicht positiv. Die beiden Expertisen der sachverständigen Personen für die Qualifikation Militärberufsunteroffizier/in haben das angesuchte NQR-Niveau IV unterstützt. Alle eingereichten Qualifikationen wurden, wie im NQR-Gesetz vorgesehen, aufgrund einer umfassenden Betrachtung aller beteiligten NQR-Gremien zugeordnet.

Für die Vorbereitung und Schulung der sachverständigen Personen, die für die Erstellung von Expertisen zu konkreten Zuordnungsersuchen ausgewählt wurden, hat die NKS 2018 insgesamt vier Webinare abgehalten. Inhalt dieser Webinare war unter anderem die Formatvorlage des Zuordnungsersuchens, die Formatvorlage der Expertise und der Werkvertrag sowie die Methodik des Zuordnungsprozesses.

e. Budget

Der Budgetplan für die Periode 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2018 war Bestandteil des zwischen dem vormaligen BMB und dem vormaligen BMWFW mit der OeAD-GmbH abgeschlossenen Vertrages zur Besorgung der Aufgaben der NKS. Dieser basierte auf den Zahlen der »Vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung« des NQR-Gesetzes.

Der jährlich für den Betrieb der NKS erforderliche Betrag von Euro 245.000 wurde aus nationalen sowie EU-Mitteln finanziert. Die nationalen Mittel in der Höhe von Euro 190.000 wurden gemeinsam von den federführenden Ressorts zu Verfügung gestellt. Das vormalige BMB beteiligte sich mit Euro 135.000, den restlichen Betrag in der Höhe von Euro 55.000 stellte das vormalige BMWFW zur Verfügung. Aus EU-Mitteln erhielt die NKS im Jahr 2018 Euro 55.000.

f. Qualitätsmanagement

Die OeAD-GmbH ist nach der internationalen Qualitätsnorm ISO 9001 zertifiziert, und die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems wird jährlich durch externe Audits bestätigt. Die OeAD-GmbH ist für alle Abteilungen nach der ISO-Norm 9001:2015 zertifiziert. Ein Rezertifizierungsaudit durch den TÜV Nord fand im Dezember 2018 statt. Das Zertifikat ist bis 2021 gültig (Zertifikats-Registrier-Nr. 44 100 15600048). Die Bereiche, die mit dieser Zertifizierung abgedeckt werden, sind: Dienstleistungen zu europäischen und internationalen Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungs-k Kooperationen, Information, Beratung, Förderung und Abwicklung von Mobilitäts-programmen und Projekten sowie unterstützende Serviceleistungen.

Darüber hinaus ist in der OeAD-GmbH ein Beschwerdemanagement angesiedelt. Die Ombudsstelle berichtet mit jährlichen internen Berichten an die Leitung, und in regelmäßigen Besprechungen zwischen Leitung, Ombudsstelle und Qualitätsmanagement-Beauftragten werden mögliche Verbesserungspotenziale aufgedeckt.

Seit 2016 wird der Fokus beim Qualitätsmanagement in der OeAD-GmbH auf Risiko-management und Datensicherheit gelegt.

Die NKS wurde in das Qualitätsmanagementsystem der OeAD-GmbH voll integriert. Die Arbeitsprozesse der NKS werden einheitlich dokumentiert und regelmäßigen Evaluierungen durch die Prozessverantwortlichen unterzogen. Somit ist auch der Zuordnungsprozess qualitätsgesichert. Damit wird gewährleistet, dass die Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung für die NKS und den in §§ 2 und 3 NQR-Gesetz dargelegten Zuordnungsprozess als Regelprozess volle Anwendung finden.

NQR-Steuerungsgruppe

Gemäß § 7 NQR-Gesetz wurde zur Beratung der für Qualifikationen zuständigen staatlichen Behörden, insbesondere des BMBWF als koordinierendes Ressort, eine NQR-Steuerungsgruppe eingerichtet.

Die NKS unterstützt die NQR-Steuerungsgruppe bei ihren Aufgaben. Die NQR-Steuerungsgruppe setzt sich aus 32 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, wie auch beim NQR-Beirat soll ein mindestens 50%iger Frauenanteil eine geschlechtergerechte Zusammensetzung gewährleisten.

Im Rahmen der Zuordnung von Qualifikationen wirkt die NQR-Steuerungsgruppe als Kontrollgremium. Durch diese Einbindung wird auch der Empfehlung zur Errichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen Rechnung getragen. Im Zeitraum dieses Arbeitsberichts gab es insgesamt zwei Sitzungen (mit der laufenden Nummer 6 und 7) der NQR-Steuerungsgruppe.



Im Rahmen der 6. Sitzung der NQR-Steuerungsgruppe wurde das Zuordnungersuchen Meisterprüfung des BMDW behandelt. Darüber hinaus wurde das überarbeitete Zuordnungsformular (Formatvorlage NEU) beschlossen. Des Weiteren wurde eine Erweiterung der Liste der sachverständigen Personen genehmigt.

Im Rahmen der 7. Sitzung der NQR-Steuerungsgruppe wurden die Zuordnungersuchen Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie des BMASGK, die Zuordnungersuchen Abschlussprüfung an den landwirtschaftlichen Fachschulen (sechs Fachrichtungen) der Ämter der Landesregierungen (folgender Bundesländer: OÖ, BGLD, NÖ, STMK, SBG, KTN, VBG, T) und das Zuordnungersuchen Militärberufsunteroffizier/in des BMLV behandelt.

Zusätzlich wurde ein Vorschlag zur Ermächtigung der sechs NQR-Servicestellen (Siehe Kapitel 5, S. 37) erstellt. Des Weiteren wurde in der Sitzung eine Erweiterung der Liste der sachverständigen Personen genehmigt.

Die NKS begleitet und unterstützt die am Zuordnungsprozess beteiligten Stellen (insbesondere den NQR-Beirat, die sachverständigen Personen und die NQR-Steuerungsgruppe) gemäß § 5 NQR-Gesetz.

Die NKS begleitet und unterstützt die am Zuordnungsprozess beteiligten Stellen (insbesondere den NQR-Beirat, die sachverständigen Personen und die NQR-Steuerungsgruppe) gemäß § 5 NQR-Gesetz.

Die NKS führt formale und inhaltliche Prüfungen von Zuordnungsersuchen mit dem Ziel durch, die den Gegenstand des Zuordnungsersuchens bildende Qualifikation nach den Bestimmungen des NQR-Gesetzes einem NQR-Qualifikationsniveau zuzuordnen. Die NKS ist verpflichtet, sich bei der Zuordnung von formalen und nicht-formalen Qualifikationen an die Bestimmungen des NQR-Gesetzes sowie an die NQR-Leitlinien und das NQR-Handbuch zu halten.

Die NKS führt ein NQR-Register gemäß § 5 Abs. 2 NQR-Gesetz. Die Eintragung in das NQR-Register umfasst neben der Bezeichnung der Qualifikation, ihrer Zuordnung zu einem NQR-Qualifikationsniveau gemäß § 3 NQR-Gesetz und dem Namen des Qualifikationsanbieters eine Beschreibung der Qualifikation und ihrer wesentlichen Lernergebnisse. Nähere Informationen zum NQR-Register finden Sie in diesem Arbeitsbericht im Kapitel 7 NQR-Register auf Seite 42.

Die NKS hat Anfragen von Ministerien, Verfahrensbeteiligten oder anderen Stellen/Personen zu in Behandlung befindlichen Zuordnungsersuchen und allfällig erteilte Auskünfte, welche nicht die Verschwiegenheit verletzen dürfen, sowie ihre eigenen Anfragen an andere Stellen/Personen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Zuordnungsersuchen schriftlich festzuhalten.

In der folgenden Grafik ist der Ablauf des Zuordnungsprozesses dargestellt.



Prozess der Zuordnung von Qualifikationen zum NQR



Zuordnung von nicht-formalen Qualifikationen zum NQR

Nach den ersten Zuordnungen von Qualifikationen aus dem formalen Bildungsbereich wurde im Rahmen einer NQR-Steuerungsgruppensitzung Ende 2016 eine Arbeitsgruppe beauftragt, den Zuordnungsprozess für den nicht-formalen Bildungsbereich auszugestalten.

Mitglieder der Arbeitsgruppe waren Vertreter/innen verschiedener Ministerien, die Sozialpartner, die NQR-Koordinierungsstelle (NKS) und weitere relevante Stakeholder.

Im NQR-Gesetz sind die Rahmenbedingungen für die Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen, d. h. Qualifikationen, die nicht durch ein Gesetz oder eine Verordnung geregelt und das Ergebnis einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind, festgeschrieben. Diese galt es im Rahmen der Arbeitsgruppe zu konkretisieren. Darüber hinaus sollte auch das Verfahren zur Ermächtigung von NQR-Servicestellen gemäß § 9 (2) NQR-Gesetz ausgearbeitet werden. In der Arbeitsgruppe wurden ein Kriterienkatalog sowie ein Dokument bezüglich der Aufgaben von NQR-Servicestellen (siehe S. 37) entwickelt und in der Steuerungsgruppe zur Abstimmung gebracht.

NQR-Servicestellen werden gemäß § 9 Abs. 2 NQR-Gesetz von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Bildung im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf Vorschlag der NQR-Steuerungsgruppe ermächtigt. Die Ermächtigung der NQR-Servicestellen erfolgt nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und in einem transparenten Verfahren.

NQR-Servicestellen unterstützen und beraten Anbieter nicht-formaler Qualifikationen bei der Einbringung von Zuordnungsersuchen. Dabei werden die NQR-Servicestellen auf Initiative von Qualifikationsanbietern tätig. Im nicht-formalen Bereich können nur diese ein Zuordnungsersuchen einbringen, sofern die Lernergebnisse und deren Nachweis valide sind. Sie unterstützen damit die Umsetzung des NQR und der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2017 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen im nicht-formalen Bildungsbereich.

NQR-Servicestellen müssen fachkundig sein und über ausreichend Kapazitäten für Ihre Tätigkeiten verfügen. Als potenzielle NQR-Servicestellen kommen Einrichtungen oder eigenständige Organisationseinheiten bestehender Einrichtungen in Betracht, die sich durch die Erfüllung des Kriterienkatalogs verpflichten, Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem gesamten österreichischen Qualifikationssystem zu zeigen. Am 10. April 2018 wurde die NQR-Koordinierungsstelle vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung beauftragt, einen Aufruf zur Interessensbekundung als NQR-Servicestelle zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgte unter www.qualifikationsregister.at und beinhaltete eine Einladung zur Interessensbekundung sowie die angefügte Beilage »Kriterienkatalog«. Den Aufruf hat die NKS damit gemäß § 9 (2) in einem transparenten Verfahren auf der von ihr zu wartenden Website veröffentlicht. Interessensbekundungen waren bis 1. Juni 2018 möglich. Die Erfüllung der im Kriterienkatalog genannten Punkte war durch konkrete Nachweise zu belegen. Unterlagen und Dokumente sollten die Eignung als NQR-Servicestelle untermauern.

Bei der NKS sind insgesamt sechs Bewerbungen aus unterschiedlichen Bereichen in elektronischer und gedruckter Form fristgerecht eingegangen.

Am 8. Juni 2018 erfolgte die gesammelte Übermittlung der Interessensbekundungen, elektronisch und in Papierform, an die Geschäftsführung der NQR-Steuerungsgruppe. Nach einer ersten Sichtung wurden von der NQR-Koordinierungsstelle allenfalls schriftliche Nachreichungen verlangt, um einzelne Bewerbungen zu präzisieren. Am 3. Juli gab es eine erste Besprechung zwischen der NQR-Koordinierungsstelle und dem federführenden Ressort (BMBWF). In Vorbereitung hat die NKS eine erste schriftliche Analyse aufbereitet.

In einer weiteren Sitzung am 16. Juli verständigte man sich darauf, die einzelnen Bewerber/innen zu kontaktieren und weitere Nachreichungen zu fordern, um offene Fragen zu klären. Die NQR-Koordinierungsstelle formulierte Rückfragen an die potenziellen NQR-Servicestellen, die auf eine detailliertere Skizzierung des geplanten Verfahrensablaufs (d. h. geplante Zusammenarbeit zwischen NQR-Servicestelle und den Qualifikationsanbietern) abzielten. Rückmeldungen waren bis 24. August 2018 möglich.

Die Nachreichungen wurden in einer weiteren Sitzung zwischen der NQR-Koordinierungsstelle und dem BMBWF gesichtet und diskutiert.

Am 19. September 2018 fand eine erste konstituierende Sitzung statt. Darauf folgend fanden direkte Gespräche mit den Bewerber/innen statt um letzte offene Fragen zu klären.

Am 24. Oktober 2018 fand eine weitere Sitzung statt, in der eine erste Vorauswahl getroffen wurde.

Im Rahmen einer NQR-Steuerungsgruppe im Dezember 2018 wurden von der NQR-Koordinierungsstelle das Verfahren und die Interessensbekundungen für die Ermächtigung der NQR-Servicestellen in Form einer Synthese transparent präsentiert. Im Anschluss erfolgte gemäß § 9 (2) NQR-Gesetz ein Beschluss über den Vorschlag der NQR-Steuerungsgruppe.

Kriterienkatalog als Grundlage für die Ermächtigung künftiger NQR-Servicestellen

Als potenzielle NQR-Servicestellen kommen Einrichtungen oder eigenständige Organisationseinheiten bestehender Einrichtungen in Betracht, die sich verpflichten, Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem gesamten österreichischen Qualifikationssystem zu zeigen, indem sie folgende Kriterien erfüllen:

1. Systemische Perspektive

- 1.1. Grundlegende Kenntnisse des gesamten österreichischen Qualifikationssystems und fundierte Kenntnisse mindestens eines Bereichs des nicht-formalen Qualifikationssystems
- 1.2. Abdeckung eines ausreichend breiten Bereichs (verschiedene Fachrichtungen, Berufszweige etc.) bzw. Tätigkeit auf Grundlage einer gesetzlichen oder institutionellen Verankerung, die eine übergreifende Perspektive sichert
- 1.3. Anerkennung/Akzeptanz bei den Stakeholdern des jeweiligen Bereichs
- 1.4. Vermeidung von Partikularinteressen und Offenlegung möglicher Interessenskonflikte
- 1.5. Unabhängigkeit bzw. Unbefangenheit

2. Fachkundigkeit

- 2.1. Umfassende fachliche Expertise in der inhaltlichen Bewertung von Lernergebnissen, Qualifikationen und Bildungsprozessen
- 2.2. Zugang zu weiterer fachlicher Expertise sowohl im Bildungs- als auch im Arbeitskontext
- 2.3. Zugang zu juristischer Expertise zur Prüfung der Konformität von Qualifikationen mit den in Österreich geltenden rechtlichen Grundlagen
- 2.4. Erfahrung mit Qualitätssicherung und -management bei Qualifikationen und deren Feststellungsverfahren
- 2.5. Erfahrung und Kompetenz betreffend die Systematik, Terminologie und Funktionsprinzipien des EQR und des NQR

3. Kapazitäten

- 3.1. Ausreichend Ressourcen – d. h. insbesondere qualifiziertes Personal, geeignete Infrastruktur und ausreichende finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – dauerhaft oder für die Dauer der Ernennungsperiode
- 3.2. Darstellung der Finanzierung der für die im Zusammenhang mit Zuordnungsersuchen zu erbringenden Leistungen

4. Qualitätssicherungs- und Strategiekonzept

- 4.1. Nachvollziehbare und transparente Darstellung von Verfahrensabläufen
- 4.2. Strategiekonzept sowie dessen Operationalisierung durch klare Richtlinien und prozessorientierte Leitfäden zur Unterstützung der Qualifikationsanbieter
- 4.3. Kooperation mit weiteren NQR-Servicestellen sowie der Nationalen Koordinierungsstelle für den NQR zum Zweck der Qualitätssicherung

Aufgaben der NQR-Servicestellen

Die Ernennung der NQR-Servicestellen erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 NQR-Gesetz.

In der Folge übernehmen die NQR-Servicestellen folgende Aufgaben:

1. Unterstützung bei der NQR-Zuordnung und Einreichung von Zuordnungsersuchen

- 1.1. Gemäß § 9 NQR-Gesetz werden die NQR-Servicestellen auf Initiative eines Qualifikationsanbieters tätig.
- 1.2. Die NQR-Servicestellen führen Erstberatungsgespräche mit interessierten Qualifikationsanbietern durch.
- 1.3. Die NQR-Servicestellen haben mit dem Qualifikationsanbieter den Leistungsumfang der Beratung und Unterstützung zu vereinbaren.
- 1.4. Die NQR-Servicestellen sind die Schnittstelle zwischen Qualifikationsanbieter und NKS.
- 1.5. Die NQR-Servicestellen stellen die NQR-Kompatibilität einer Qualifikationsbeschreibung sicher.
- 1.6. Die NQR-Servicestellen reichen ein Zuordnungsersuchen für den Qualifikationsanbieter bei der NKS gemäß § 9 Abs. 3 NQR-Gesetz ein und verantworten dessen Qualität und Validität gegenüber der NKS und den NQR-Gremien.

2. Zusammenarbeit mit der NKS und mit anderen NQR-Servicestellen

- 2.1. Die NQR-Servicestellen verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit der NKS als zentrale und koordinierende Einrichtung.
- 2.2. Die NQR-Servicestellen verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit anderen NQR-Servicestellen zum Zweck der Qualitätssicherung und Prozessoptimierung.
- 2.3. Die NQR-Servicestellen verpflichten sich zur Akzeptanz der NKS als »Clearing-Stelle«.
- 2.4. Die NQR-Servicestellen verpflichten sich zu einer regelmäßigen fachlichen Abstimmung mit der NKS hinsichtlich Öffentlichkeitsarbeit.

3. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

- 3.1. Die NQR-Servicestellen kooperieren mit der NKS in allen Aufgaben betreffend die Bekanntmachung und Aufklärungsarbeit im jeweiligen Sektor/Fachbereich/Berufszweig in Bezug auf die Möglichkeit der NQR-Zuordnung von nicht-formalen Qualifikationen. In abgestimmter Weise können sie Informationsveranstaltungen organisieren und Informationsmaterialien erarbeiten und publizieren. Insbesondere soll Informationsarbeit hinsichtlich der NQR-Logik, der Lernergebnisorientierung, der Gütekriterien von Feststellungsverfahren sowie des Mehrwerts einer NQR-Zuordnung für den Qualifikationsanbieter geleistet werden.
- 3.2. Die NQR-Servicestellen können dabei Unterstützung von der NQR-Koordinierungsstelle (NKS) in Form von Schulungen (Webinare) in Anspruch nehmen.

Synergien und Zusammenarbeit mit Erasmus+ und anderen europäischen Transparenzinstrumenten

Die NKS ist in der OeAD-GmbH eingerichtet. Diese ist die österreichische Agentur für internationale Mobilität und Kooperation in Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Nationalagentur Erasmus+ Bildung ist innerhalb der OeAD-GmbH für die Umsetzung des EU-Programms Erasmus+ im Bereich Bildung in Österreich verantwortlich.

In der Nationalagentur sind unter anderem Euroguidance Österreich (die Kontaktstelle des europäischen Netzwerks für Bildungs- und Berufsberatung), Europass Österreich, die Bologna-Servicestelle, die Plattform für Erwachsenenbildung in Europa (EPALE) sowie die ECVET Kontaktstelle angesiedelt. Diese Tatsache ermöglicht der NKS viele Synergie- und Kooperationsmöglichkeiten in der europäischen Bildungsthematik sowie zum Thema Transparenz, Sichtbarkeit und Vergleichbarkeit.

Die NKS hat auch 2018 an zahlreichen Veranstaltungen und Tagungen der OeAD-GmbH mitgewirkt, um die Thematik NQR und Lernergebnisorientierung zu disseminieren und einer breiteren Zielgruppe zugänglich zu machen. Darüber hinaus wurde die NKS regelmäßig zu Beratungen von Erasmus+ Projektträgerinnen und Projektträgern, die sich mit dem Thema NQR und Lernergebnisorientierung beschäftigten, hinzugezogen. Im Kontext des NQR ist es wichtig, auch Ergebnisse aus erfolgreichen Projekten in die Weiterentwicklung der nationalen Bestrebungen einfließen zu lassen.

Im Frühjahr 2018 fand ein Jubiläumsnetzwerktreffen aller Nationalen Koordinierungsstellen in Europa statt, um 10 Jahre Europäischer Qualifikationsrahmen zu begehen. Verschiedene Ansprechgruppen, die mit der Umsetzung des NQR betraut sind, wie etwa die Europäische Kommission, Mitgliedsstaaten, Vertreter/innen der Sozialpartner und die NKS, nahmen an der zweitägigen Veranstaltung teil.

Die NKS beteiligte sich 2018 an der zweitägigen Berufsbildungsveranstaltung »The Future of Vocational Education and Training in Europe« im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft.



Auch zum Thema Validierung von nicht-formalem und informellem Lernen setzte die NKS Netzwerkaktivitäten. Die NKS nahm am European Validation Festival in Brüssel teil. Dabei ging es um die Möglichkeit, Erfahrungen und Praktiken zur Validierung nicht-formalen und informellen Lernens auszutauschen.

Im Herbst 2018 veranstaltete die NKS gemeinsam mit der Europäischen Kommission eine Peer Learning Activity mit dem Titel »Inclusion of qualifications from outside the formal education and training sector into NQFs« in den Räumlichkeiten der OeAD-GmbH. Anhand von insgesamt sechs Länderbeispielen wurden verschiedene Zuordnungsprozesse und Möglichkeiten aufgezeigt, wie nicht-formale Qualifikationen in die jeweiligen nationalen Qualifikationsrahmen integriert werden können. Die Diskussionen mit geladenen Bildungsexpertinnen und Bildungsexperten aus dem In- und Ausland sind schlussendlich in Schlussfolgerungen und Empfehlungen geflossen. Weiter beteiligte sich die NKS im Oktober 2018 am gemeinsamen Joint Meeting mit den Europass- und Euroguidance-Zentren sowie den Nationalen Koordinierungsstellen in Brüssel.

Ziel dieses Netzwerktreffens war die Förderung der Zusammenarbeit und der Synergien sowie die Komparabilität zwischen den verschiedenen Websites und Datenbanken.

Die NKS ist außerdem Mitglied im Ländernetzwerk DACHLL zwischen Deutschland, Österreich, der Schweiz, Liechtenstein und Luxemburg. Ziel dieses Netzwerkes sind ein Erfahrungsaustausch zwischen Ländern, die eine ähnliche historische Entwicklung der Berufsbildungssysteme haben sowie eine Abstimmung bezüglich Weiterentwicklungen rund um den NQR. Ein zusätzliches Ziel des DACHLL-Ländernetzwerkes ist die Stärkung des Vertrauens der übrigen EU-Staaten in die Region bzw. in die nationalen Qualifikationsrahmen der DACHLL-Länder. Die Mitglieder sind Vertreter/innen der in der Entwicklung und Implementierung der jeweiligen nationalen Qualifikationsrahmen involvierten Ministerien, Länderkammern und der betreffenden nationalen Koordinierungsstellen.

Im Jahr 2018 fanden insgesamt zwei Netzwerktreffen statt, das erste Treffen von 8. bis 9. Mai in Berlin. Der Schwerpunkt lag auf der Diskussion über aktuelle Entwicklungen in den einzelnen Ländern und auf dem Austausch zum Thema Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen. Das zweite Treffen fand von 5. bis 6. Dezember in Graz statt. Auf der Agenda standen die Prozesse für die Zuordnung von nicht-formalen Qualifikationen sowie die Darstellung der zugeordneten Qualifikationen der einzelnen Länder in den nationalen Datenbanken.

Viele der aus dem DACHLL-Ländernetzwerk gewonnenen Informationen und Erfahrungen sind in die Entwicklung des Zuordnungsverfahrens sowie in die Konzeption und Programmierung des NQR-Registers eingeflossen.

NQR-Register

Die NKS hat laut § 5 Abs. 2 NQR-Gesetz ein NQR-Register zu führen und Qualifikationen nach erfolgter Zuordnung in dieses einzutragen. Nach der Verabschiedung des NQR-Gesetzes im März 2016 ging das NQR-Register der NKS online (www.qualifikationsregister.at).

Das NQR-Register soll in hohem Maße dazu beitragen, die Themen EQR/NQR und die Lernergebnisorientierung bekannter zu machen und zielgruppenspezifisch aufzubereiten.

Das NQR-Register besteht einerseits aus einer allgemeinen Website mit Informationen rund um den EQR/NQR, die Lernergebnisorientierung, den Zuordnungsprozess sowie einem Downloadbereich. Andererseits ist es auch eine Datenbank, in der alle zugeordneten Qualifikationen veröffentlicht werden. Diese veröffentlichten Daten umfassen neben der Bezeichnung der Qualifikation, ihrer Zuordnung zu einem NQR-Qualifikationsniveau und dem Namen des Qualifikationsanbieters auch eine Beschreibung der Qualifikation und ihre wesentlichen Lernergebnisse. Jede Zuordnung einer Qualifikation zu einem NQR-Niveau bekommt mit der Eintragung ins NQR-Register offiziell Gültigkeit.

Die Website hat eine Such- und Vergleichsfunktion, mit der nach zugeordneten Qualifikationen anhand unterschiedlicher Parameter gesucht werden kann. Die Anwender/-innen haben die Möglichkeit, Qualifikationen aus verschiedenen Bereichen miteinander zu vergleichen und können die Qualifikationsniveaus, die Lernergebnisse und andere veröffentlichte Daten übersichtlich einander gegenüberstellen. Alle Nutzer/-innen der unterschiedlichen Zielgruppen gewinnen dadurch einen ersten Eindruck von der Qualifikation und die zu erzielenden Lernergebnisse.



Die Seite beinhaltet neben allgemeinen Informationen auch zielgruppenspezifische Texte zu den Vorteilen und Zielen des NQR. Auf der Startseite werden aktuelle Ereignisse wie Veranstaltungen oder Fachtagungen sowie relevante Dokumente angekündigt. Im Downloadbereich stehen verschiedene Dokumente zu den nationalen Entwicklungen und die aktuelle Formatvorlage des Zuordnungsersuchens sowie das NQR-Handbuch bereit. FAQs runden die öffentliche Seite ab und beantworten die wichtigsten Fragen zum Zuordnungsprozess. Die allgemeinen Informationen stehen im NQR-Register sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zur Verfügung.

2018 wurde die Website einem Relaunch unterzogen und grafisch neu gestaltet. Ziel war eine bessere Benutzerfreundlichkeit, eine gute Lesbarkeit sowie die Barrierefreiheit in der Nutzung. Nicht zuletzt deswegen kann die NKS eine deutliche Erhöhung der Zugriffsraten im Vergleich zum Vorjahr verzeichnen.

Darüber hinaus gewährleistet die NKS den Datentransfer vom NQR-Register in ein europäisches Portal. Alle bisher zugeordneten Qualifikationen wurden bereits in die europäische Datenbank gespeist. So wird die Transparenz und Vergleichbarkeit von Bildungssystemen sowie Qualifikationen und deren Lernergebnissen nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer Ebene gefördert.

Zusätzlich zum Gesamtkonzept der IT-Sicherheit und des Datenschutzes in der OeAD-GmbH verfügt die NKS für den Betrieb des NQR-Registers über ein ergänzendes IT-Sicherheitskonzept, das unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Öffentlichkeitsarbeit

Als zentrale Ansprechstelle für alle Belange rund um den Nationalen Qualifikationsrahmen ist es eine der Aufgaben der NKS, den NQR sowie das Konzept der Lernergebnisorientierung einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen und näherzubringen.

Dies geschieht mittels Veranstaltungen, Seminaren und Beratungen, wiederholt auch in einer vertiefenden Kooperation mit anderen europäischen Transparenzinstrumenten wie etwa Euroguidance, Europass oder ECVET. Diese sind ebenfalls in der OeAD-GmbH angesiedelt und agieren unter ähnlichen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen.

2018 war es eine zentrale Aufgabe der NKS, in der Öffentlichkeitsarbeit die aktuellen Entwicklungen im NQR-Implementierungsprozess zu kommunizieren. Im Vordergrund standen hier die im Kapitel 1 genannten Zuordnungen aus dem formalen Bildungsbereich. Im Fokus der Öffentlichkeitsarbeit standen auch die Möglichkeiten und die Vorhaben in Bezug auf die Zuordnung von nicht-formalen Qualifikationen zum NQR.

Am 27. November 2018 veranstaltete die NKS eine große Konferenz mit dem Titel »Der Nationale Qualifikationsrahmen in Österreich. Erste Zuordnungen – Herausforderungen, Chancen und Perspektiven« in der Generali-Arena. Martin Netzer, Generalsekretär Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, begrüßte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Im Anschluss gab die NKS einen Überblick über die Umsetzung des NQR, von der Verabschiedung des NQR-Gesetzes bis hin zu den ersten Zuordnungen, und präsentierte das überarbeitete NQR-Register. Am Vormittag fand eine Podiumsdiskussion über den NQR in der Praxis mit Vertreterinnen und Vertretern von qualifikationsverantwortlichen Stellen bzw. Ministerien statt. Am Nachmittag wurden vier Workshops mit folgenden Schwerpunkten angeboten: Lernergebnisorientierung, NQR und der Aus- und Weiterbildungsbereich, NQR und der Hochschulbereich sowie FAQs zum NQR.



Die NKS hat auch 2018 alle mit dem NQR in Zusammenhang stehenden Dokumente und Informationsmaterialien entsprechend den nationalen und europäischen Vorgaben verwaltet und bereitgestellt. Es werden auch regelmäßig Infobroschüren und Werbematerialien erstellt.

Auch das NQR-Register (www.qualifikationsregister.at) wurde 2018 überarbeitet und weiterentwickelt (siehe Kapitel 7 NQR-Register, Seite 42). Hier findet die breite Öffentlichkeit alle Informationen rund um die Zuordnungen, den Europäischen/Nationalen Qualifikationsrahmen, die Lernergebnisorientierung, nationale Entwicklungen sowie andere verwandte Themen. Alle relevanten Dokumente finden sich in einem eigenen Downloadbereich.

Dahinter liegt eine bereits ausprogrammierte Datenbank, die alle zugeordneten Qualifikationen und die dazugehörigen Informationen verwaltet. In der Datenbank können alle interessierten Personen und Zielgruppen nach zugeordneten Qualifikationen, Niveaus, Lernergebnissen und anderen Parametern suchen. Die Zugriffsrate aufs NQR-Register konnte nicht zuletzt aufgrund der Überarbeitung der Website sowie der Veröffentlichung weiterer Zuordnungen aus dem formalen Bereich signifikant gesteigert werden.

Glossar¹

Begriffe/Abkürzungen	Erklärung
Arbeitsbereich	Arbeitsbereich in den Deskriptoren: ein Beruf oder ein Berufsbereich als Bezugspunkt für Lernergebnisse
Bildungsinstitut	Einrichtung, die Ausbildungsprogramme (z. B. Kurse, Lehrgänge, Seminare, Unterricht, Schulungen etc.) anbietet (z. B. Schulen, Weiterbildungseinrichtungen)
Deskriptor(en)	Beschreibungsmerkmal(e); im Europäischen Qualifikationsrahmen werden die Niveaus durch lernergebnisorientierte Deskriptoren beschrieben, die Aussagen über die Charakteristika von Qualifikationen machen
Dublin-Deskriptoren	Beschreibungsmerkmale zur Charakterisierung der hochschulischen Qualifikationen der Bologna-Architektur (Bachelor, Master, PhD)
einbringende Stelle	jene Stelle, die ein Zuordnungsersuchen an die NKS richtet; im formalen (gesetzlich geregelten) Bereich ist das jene Organisation, die die Verantwortung für die Qualifikation innehat (Qualifikationsanbieter), im nicht-formalen Bereich eine NQR-Service-stelle
Fertigkeiten	die Fähigkeit, Kenntnisse anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen; im EQR werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (logisches, intuitives und kreatives Denken) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben
Feststellungsverfahren	auch Prüfung genannt, Prozess zur Überprüfung von Standards, die eine zuständige Stelle als Voraussetzung für den Erwerb der Qualifikation definiert hat; kann auf verschiedenen Methoden beruhen (z. B. schriftliche Prüfung, Fachgespräch, Projektarbeit, praktische Demonstration etc.)
formale Qualifikation	Qualifikation, die auf einer Rechtsgrundlage (z. B. Gesetz, Verordnung etc.) basiert
Kenntnisse	das Ergebnis der Verarbeitung von Information durch Lernen; Kenntnisse bezeichnen die Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis in einem Arbeits- oder Lernbereich; im EQR werden Kenntnisse als Theorie- und/oder Faktenwissen beschrieben
Kompetenz(en)	die nachgewiesene Fähigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und/oder persönliche Entwicklung zu nutzen; im Europäischen Qualifikationsrahmen wird Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit beschrieben

¹ siehe NQR-Handbuch – Handbuch für die Zuordnung von Qualifikationen zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR).

Lernbereich	Lernbereich in den Deskriptoren: eine wissenschaftliche Disziplin, ein Unterrichts- oder Studienfach als Bezugspunkt für Lernergebnisse
Lernergebnisorientierung	Beschreibung von Bildungsangeboten auf Basis der Ergebnisse von Lernprozessen, d. h. was Lernende wissen, verstehen und in der Lage sind zu tun
Lernergebnisse	Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, im Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess erworben werden
nicht-formale Qualifikation	auch non-formale Qualifikation; Qualifikationen, die nicht auf einer Rechtsgrundlage (z. B. Gesetz, Verordnung etc.) basieren
NQR-Gesetz	Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen, BGBl. I Nr. 14/2016
NQR-Register	öffentlich zugängliches Register, in dem zugeordnete Qualifikationen veröffentlicht werden und das Informationszwecken dient
NQR-Servicestellen	unterstützen und beraten Anbieter nicht-formaler Qualifikationen bei der Einbringung von Zuordnungsersuchen; die NQR-Servicestellen werden auf Initiative von Qualifikationsanbietern tätig, im nicht-formalen Bereich können nur sie ein Zuordnungsersuchen einbringen, sofern die Lernergebnisse und deren Nachweis valide sind
Qualifikation	das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse vorgegebenen Standards entsprechen
Qualifikationsanbieter	jene Einrichtung, die die Lernergebnisse definiert, deren Nachweis Voraussetzung für den Erwerb einer Qualifikation ist
Qualifikationsinhaber/in	Person, die das Feststellungsverfahren erfolgreich absolviert und damit den Qualifikationsnachweis erworben hat
Qualifikationsnachweis	Dokument, das die positive Absolvierung des Feststellungsverfahrens bestätigt; kann z. B. die Bezeichnung »Zeugnis«, »Zertifikat«, »Diplom« tragen
Standards	Lernergebnisse, über die die Qualifikationswerberin bzw. der Qualifikationswerber nachweislich verfügen muss, um den Qualifikationsnachweis zu erlangen; der Nachweis muss im Rahmen eines Feststellungsverfahrens erbracht werden
zertifizierende Einrichtung	Einrichtung, die Feststellungsverfahren durchführt und den Qualifikationsnachweis ausstellt

Anhang

1.

NQR-Gesetz
inkl. Erläuterungen

2.

Handbuch für die Zuordnung
von Qualifikationen zum
Nationalen Qualifikations-
rahmen (NQR)

3.

Zuordnungsformular
(Formatvorlage NEU)





www.qualifikationsregister.at

nks



